

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003

Das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2011, wird wie folgt geändert:

In § 102 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in die Verarbeitung ihrer Standortdaten gemäß Abs. 1 nicht einwilligen. Für Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kann die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Datenanwendungen, die die Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch den gesetzlichen Vertreter ermöglichen, dürfen nur im Einvernehmen mit den Kindern und Jugendlichen erfolgen, sofern diese die Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen.“